

# CURRICULUM

für das  
Masterstudium/Master Programme

Name des Studiums	<b>Musiktherapie</b>
Programme name	<b>Music Therapy</b>
Abkürzung	MA-MTH
Abbreviation	
Umfang/Dauer	120 ECTS Credits/ 4 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of tuition	German

Masterstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 24.9.2019, mdw-Mitteilungsblatt vom 2. Oktober 2019.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik sowie Musiktherapie vom 2.3.2020; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 10.3.2020; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 2.4.2020; mdw-Mitteilungsblatt 15. Stück vom 22.4.2020, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, idgF und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, idgF.

## Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel.....	4
§ 2 Qualifikationsprofil.....	4
(1) Ziel .....	4
(2) Erwartete Lernergebnisse - Kompetenzen.....	4
(3) Mögliche Berufsbilder/Rollen .....	5
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
(1) Facheinschlägiges Vorstudium .....	6
(2) Berechtigung zur mitverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie .....	6
(3) Auftrag einzelner Ergänzungen .....	6
(4) Zulassungsprüfung .....	6
(5) Zulassungsprüfungskriterien .....	7
(6) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen .....	8
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache.....	8
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises .....	8
(2) Art des Sprachnachweises.....	8
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums.....	8
(1) Dauer und Umfang .....	8
(2) Studienbereiche .....	9
(3) Pflicht- und Wahlbereiche.....	13
(4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung .....	14
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen .....	14
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit .....	14
(2) Blocklehreveranstaltungen .....	15
(3) Anerkennung früherer Lernerfahrungen .....	15
§ 7 Mobilität – Auslandsstudien .....	15
§ 8 Lehrveranstaltungsarten .....	15
§ 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen .....	16
(1) Gruppengrößen .....	16
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot .....	16
§ 10 Masterarbeit .....	16
§ 11 Kommissionelle Masterprüfung.....	17
(1) Studienabschließende Prüfung .....	17
(2) Antrittsvoraussetzungen .....	17
(3) Prüfungsteile .....	17
(4) ECTS-Credits .....	17
§ 12 Prüfungsordnung.....	17
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen .....	17

(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes.....	17
(3) Dispensprüfungen .....	17
(4) Kommissionelle Prüfungen.....	17
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode .....	18
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen .....	18
(7) Beurteilung der Praktika.....	18
§ 13 Akademischer Grad .....	18
§ 14 In-Kraft-Treten.....	18
§ 15 Übergangsbestimmungen .....	18
(1) Anwendungsbereich.....	18
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen .....	18
(3) Auslaufen Diplomstudium Musiktherapie .....	18
Lehrveranstaltungsanhang.....	20
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf .....	20
Voraussetzungsketten .....	23

## § 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

Das Masterstudium Musiktherapie dient der Qualifizierung für die eigenverantwortliche Berufsausübung gemäß österreichischem Musiktherapiegesetz. Es findet eine wissenschaftliche und praxisorientierte Ausbildung entsprechend der Ausbildungsverordnung statt.

Das Masterstudium soll den Studierenden ermöglichen, eigene Schwerpunkte zu definieren. Über die traditionell verankerten Pflichtpraktikumsbereiche Psychiatrie und Psychosomatik hinaus können basierend auf dem Wahlpflichtangebot sowie im Rahmen selbstorganisierter Praktika bzw. künstlerisch-therapeutischer Projekte individuell zusammengestellte Schwerpunkte realisiert werden.

Die Verbindung zwischen Theorie und Praxis wird insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen der musiktherapeutischen Tätigkeit in freier Praxis fokussiert, und die zentralen Elemente der „Wiener Schule der Musiktherapie“ werden durch zusätzliche systemische bzw. familientherapeutische Ansätze ergänzt.

Besonderer Wert wird auf eine solide wissenschaftliche Ausbildung sowie auf die Verknüpfung von Forschung und Lehre gelegt. Die Absolvent\_innen erwerben mit der Ausbildung die notwendigen Grundlagen für eine mögliche Weiterführung wissenschaftlicher Projekte im Rahmen eines Doktoratsstudiums (PhD).

## § 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Musiktherapie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien dient gemäß § 51 Abs 2 Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen bzw. der therapeutischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien. Es ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt.

### (1) Ziel

Das Ziel des Masterstudiums Musiktherapie ist die Ausbildung der Studierenden zu eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeut\_innen.

### (2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen

Für die zentralen fünf Studienbereiche gelten die folgenden Zielvorgaben, die der Musiktherapie-Ausbildungsverordnung (Muth-AV), BGBl. II Nr. 117/2019, idgF entsprechen:

1. Studierende, die das Masterstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben die **fachlich-methodischen Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie gemäß § 7 Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz – MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008, idgF erworben. Sie sind in der Lage, musiktherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen musiktherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese im Rahmen ihrer Berufsausübung anzuwenden. Sie verfügen über die Voraussetzungen, um in der Prävention einschließlich Gesundheitsförderung, der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen, der Rehabilitation, der Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision sowie in der Lehre und Forschung eigenverantwortlich musiktherapeutisch tätig zu werden. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Wahrnehmen, Denken und Handeln im musiktherapeutischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.
2. Studierende, die das Masterstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben **sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen** wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung erworben. Darüber

hinaus haben sie eine für die eigenverantwortliche Tätigkeit notwendige verantwortliche Haltung und Sachkompetenz für Patient\_innen<sup>1</sup> im ambulanten Setting entwickelt.

3. Studierende, die das Masterstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben **wissenschaftliche Kompetenzen** erworben, um die Aufgaben des Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen.
4. Studierende, die das Masterstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben weiterführende Kompetenzen hinsichtlich der institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen **Rahmenbedingungen für die Berufsausübung** der Musiktherapie sowie zu **Fragen der Ethik** erworben. Sie haben eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Lage erworben. Insbesondere haben sie eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patient\_innen erworben, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung. Die Studierenden verfügen über Gender- und Diversitätskompetenz in Form vertiefter Kenntnisse über Phänomene wie Privilegierungen und Diskriminierungen auf Basis sozialer Ungleichheitsdimensionen und können diese im Kontext gesellschaftlicher Machtverhältnisse und historisch wie kulturell geprägter normativer Vorstellungen einordnen.
5. Studierende, die das Masterstudium Musiktherapie abgeschlossen haben, haben **praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie** erworben. Sie sind in der Lage, Musiktherapie in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter ärztlicher Aufsicht stehen, in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens wie insbesondere Pflegeheimen und heilpädagogischen Einrichtungen sowie in freier Praxis durchzuführen. Aufgrund ihrer praktischen Ausbildung haben sie musiktherapeutische Erfahrung in Hinblick auf verschiedene Krankheitsbilder, Beeinträchtigungen und Altersgruppen und haben diese gleichermaßen in der praktischen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen, erwachsenen Menschen und alten Menschen erworben.

### (3) Mögliche Berufsbilder/Rollen

Absolvent\_innen des Masterstudiums Musiktherapie streben typischerweise den folgenden Beruf an: Musiktherapeut\_in (berufsberechtigt zur eigenverantwortlichen Berufsausübung gem § 7 MuthG).

Laut § 6 Abs 2 MuthG umfasst der Zweck der musiktherapeutischen Tätigkeit die folgenden Punkte (inklusive der damit verbundenen Berufsbilder):

1. Prävention einschließlich Gesundheitsförderung
2. Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen
3. Rehabilitation
4. Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision
5. Lehre und Forschung

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium und die künstlerische Eignung für das Studium.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Patient\_in“ steht in diesem Text stellvertretend für alle Menschen, die musiktherapeutisch behandelt werden oder Musiktherapie zum Zweck der Prävention einschließlich Gesundheitsförderung oder zur Förderung von sozialen Kompetenzen erhalten (vgl. § 6 MuthG).

### (1) Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum Masterstudium Musiktherapie setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums Musiktherapie oder eines anderen gleichwertigen Musiktherapiestudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Facheinschlägiges Vorstudium ist jedenfalls das Bachelorstudium Musiktherapie an der mdw.

### (2) Berechtigung zur mitverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie

Die Zulassung zum Masterstudium Musiktherapie setzt die Eintragung zur mitverantwortlichen Berufsausübung in die MusiktherapeutInnenliste beim zuständigen Bundesministerium voraus. Im Ausnahmefall kann der Nachweis für diese Voraussetzung bis zum Beginn des zweiten Studiensemesters erbracht werden, sofern die Eintragung zum Zeitpunkt der Zulassung bereits beantragt wurde.

### (3) Auftrag einzelner Ergänzungen

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 10 ECTS Credits vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Voraussetzung für die Absolvierung des Pflichtpraktikums Psychiatrie oder Psychosomatik im 1. Semester sind einschlägige Vorkenntnisse und praktische Erfahrung im jeweiligen Bereich. Sollten keine entsprechenden Vorerfahrungen vorliegen, ist jedenfalls der Besuch eines Proseminars Psychiatrie bzw. Psychosomatik sowie das Nachholen der theoretischen Grundlagen (z.B. Allgemeine Psychiatrie und Psychosomatik im Bachelorstudium) verpflichtend vorzusehen.

### (4) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der laut Muth-AV vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Studienwerber\_innen sowie der für das Musiktherapiestudium an der mdw zusätzlich erforderlichen künstlerischen Eignung. Sie findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus vier Prüfungsteilen:

1. **Nachweis der musikalischen Eignung** (das Bestehen dieses Prüfungsteils ist Voraussetzung für Prüfungsteil 2)
  - a. Mündliche Prüfung aus **allgemeiner Musiklehre** einschließlich eines **Gehörtests**
  - b. **Klavier**
  - c. **Stimme, Harmonie, Melodie und Rhythmus**
  - d. **Instrument/Gesang**
2. **Musiktherapeutische Gruppenimprovisation** inkl. Nachweis musikalischer Eignung (das Bestehen dieses Prüfungsteils ist Voraussetzung für Prüfungsteil 3 und 4)
3. **Präsentation eines musiktherapeutischen Falls**
4. Abschließendes **Einzelgespräch** mit Improvisationsaufgabe inklusive eines gesundheitswissenschaftlichen Studieneignungstests<sup>2</sup>.

Die Prüfungsteile 1–4 werden durch ein Einzelgespräch mit der Prüfungskommission ersetzt, wenn der Abschluss im Bachelorstudium Musiktherapie an der mdw erworben wurde und nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.

---

<sup>2</sup> Der gesundheitswissenschaftliche Eignungstest kann gem. §13, Abs 6 der Muth-AV entfallen, wenn eine Berufsqualifikation in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf nachgewiesen wird.

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl für Prüfungsteil 1 sind von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter\_innen der jeweils zuständigen Institute (instrumentenspezifisch) zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Website der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

#### (5) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Bewerber\_innen müssen jene unten aufgeführten Fertigkeiten und Erfahrungen auf einem Niveau nachweisen, das es ihnen ermöglicht, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

#### **Musikalische Eignung:**

Studienwerber\_innen sind in der Lage,

- Diktate von Tonfolgen und Rhythmen korrekt zu notieren, eine kurze Melodie zu transponieren;
- Dur- und Moll-Tonleitern, Intervalle, Dreiklänge sowie Septakkorde mit Umkehrungen zu erkennen, korrekt zu notieren und zu bezeichnen;
- vorbereitete Stücke auf dem Klavier vorzutragen, instrumentalpraktische Fertigkeiten nachzuweisen sowie Improvisationsaufgaben zu lösen;
- auf der Gitarre selbstbegleitete Lieder gesanglich vorzutragen, einfache Tonfolgen von Blatt zu singen, sowie die eigene Stimme stimmbildnerisch korrekt und improvisierend einzusetzen;
- ein einfaches Volkslied wahlweise auf der Gitarre oder auf dem Klavier prima vista zu begleiten;
- auf einem Melodieinstrument instrumental-praktische Fertigkeiten nachzuweisen sowie Transpositionsaufgaben zu lösen;
- verschiedene vorgegebene Rhythmen nach dem Gehör nachzuspielen;
- durch Vorspielen auf einem selbstgewählten Instrument / Vorsingen die mdw-spezifischen instrumentalpraktischen/gesangspraktischen Anforderungen für Instrumente/Gesang in der Musiktherapie mindestens auf dem Niveau Mittelstufe im Sinne der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke nachzuweisen<sup>3</sup>.

#### **Musiktherapeutische Gruppenimprovisation:**

Die Studienwerber\_innen sind in der Lage,

- in der Gruppenimprovisation Aufgaben hinsichtlich der musikalischen Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit durch Stimme, Bewegung und Instrumente spontan zu lösen und anschließend verbal zu reflektieren.

#### **Präsentation eines musiktherapeutischen Falls<sup>4</sup>:**

Die Studienwerber\_innen sind in der Lage,

- einen musiktherapeutischen Prozess nachvollziehbar und kohärent zu präsentieren;
- die darin enthaltenen musiktherapeutischen Interventionen, Methoden und Techniken zu reflektieren;
- das Beziehungsgeschehen inkl. Übertragungsphänomene zu analysieren und zu diskutieren.

---

<sup>3</sup> Die spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind den aktuellen Informationen zur Zulassungsprüfung auf der Webseite der mdw zu entnehmen.

<sup>4</sup> Die spezifischen Kriterien zur Erstellung der schriftlichen Darstellung, die zusammen mit den Bewerbungsunterlagen (siehe Beilage 2) einzureichen ist, finden sich in der jeweils gültigen Fassung des „Leitfadens zur schriftlichen Darstellung eines musiktherapeutischen Falls“ des Instituts für Musiktherapie unter [www.mdw.ac.at/mth/leitfaden-schriftliche-arbeiten](http://www.mdw.ac.at/mth/leitfaden-schriftliche-arbeiten). Die Kriterien zur Gestaltung der mündlichen Präsentation sind der Beilage 3 zu entnehmen.

### **Einzelgespräch und Improvisationsaufgabe:**

Die Studienwerber\_innen

- können ihre Motivation für das Musiktherapiestudium nachvollziehbar darlegen;
- zeigen Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit bezüglich eigener Stärken und Schwächen;
- verfügen über die nötige persönliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit;
- sind in der Lage, Improvisationsaufgaben spontan zu lösen.

### **Gesundheitswissenschaftlicher Eignungstest:**

Die Studienwerber\_innen demonstrieren im Verlauf der Zulassungsprüfung und insbesondere im Einzelgespräch die für Studium und Beruf nötige gesundheitliche Verfassung und psychische Stabilität.

Die gesundheitliche Eignung gemäß § 13 Abs 2 Z 1 Muth-AV ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, aus dem hervorgeht, dass die\_der Bewerber\_in an keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die der Erfüllung der Berufspflichten entgegenstehen können (diese Nachweisverpflichtung entfällt, wenn eine Berufsqualifikation in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf nachgewiesen wird).

### **(6) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen**

Studienwerber\_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfer\_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber\_innen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

## **§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache**

### **(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises**

Studienwerber\_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache vor der Zulassungsprüfung nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung<sup>5</sup> des Rektorats der mdw festgelegt.

### **(2) Art des Sprachnachweises**

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung<sup>6</sup> des Rektorats der mdw zu beachten.

## **§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

### **(1) Dauer und Umfang**

Das Masterstudium Musiktherapie hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in 4 Studiensemestern zu je 30 ECTS Credits aufgeteilt sind.

---

<sup>5</sup> Sprachkompetenzverordnung der mdw [www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung/](http://www.mdw.ac.at/vr-lehre/sprachkompetenzverordnung/)

## (2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus fünf Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind.

<b>Masterstudium Musiktherapie – Studienbereichsübersicht</b>						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
<b>1. Fachlich-methodische Kompetenzen</b>	22		7	8	6	1
<p><b>Lernergebnisse des Studienbereichs</b></p> <p>Die Studierenden haben die <b>fachlich-methodischen Kompetenzen</b> zur eigenverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie gemäß § 7 MuthG erworben. Sie sind in der Lage, musiktherapeutische Kenntnisse und Fertigkeiten mit Kenntnissen aus anderen relevanten Disziplinen zum eigenverantwortlichen musiktherapeutischen Handeln zu verknüpfen, um diese im Rahmen ihrer Berufsausübung anzuwenden. Sie verfügen über die Voraussetzungen, um in der Prävention einschließlich Gesundheitsförderung, der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen, der Rehabilitation, der Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich der Supervision sowie in der Lehre und Forschung eigenverantwortlich musiktherapeutisch tätig zu werden. Mit Abschluss der Ausbildung haben sie eine berufsethische Haltung entwickelt, die ihr Wahrnehmen, Denken und Handeln im musiktherapeutischen und gesellschaftlichen Kontext leitet.</p> <p>Die_der Student_in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist in der Lage, aktive und rezeptive musiktherapeutische Methoden und Techniken indikations-, klientel- und altersspezifisch einzusetzen und die musiktherapeutische Behandlung in klinischen oder sonstigen institutionellen Kontexten sowie in freier Praxis selbstbestimmt und eigenverantwortlich durchzuführen;</li> <li>- kann anhand vorliegender Diagnosen musiktherapeutische Ziele für verschiedene Settings (z.B. Einzel-, Gruppen-, Familiensetting) formulieren, passende Methoden auswählen sowie einen differenzierten musiktherapeutischen Behandlungsplan erstellen und umsetzen;</li> <li>- ist in der Lage, die therapeutische Beziehung professionell und zielführend zu gestalten und zu reflektieren;</li> <li>- ist in der Lage, einen Behandlungsverlauf zu dokumentieren, zu reflektieren und im interdisziplinären Team zu kommunizieren;</li> <li>- verfügt über Kenntnisse und Fertigkeiten musiktherapeutischer Diagnostik;</li> <li>- kann ihre_seine künstlerischen Fähigkeiten aktiv einsetzen und darüber reflektieren.</li> </ul>						
<b>2. Sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen</b>	7		4	3		
<p><b>Lernergebnisse des Studienbereichs</b></p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, <b>sozialkommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen</b> wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Ausübung des musiktherapeutischen Berufes einzusetzen. Darüber hinaus haben sie eine für die eigenverantwortliche Tätigkeit notwendige verantwortliche Haltung für Patient_innen im ambulanten Setting entwickelt.</p> <p>Die_der Student_in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hat im Rahmen der musiktherapeutischen Selbsterfahrung ihre_seine eigene Biografie und Persönlichkeitsentwicklung vertiefend bearbeitet und ist sich der eigenen psychischen Struktur und ihrer Wirkung auf andere bewusst;</li> </ul>						

- ist in der Lage, im musiktherapeutischen Prozess zwischen eigenen und fremden Anteilen und Wahrnehmungen zu unterscheiden, daraus resultierende Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene zu erkennen und zu reflektieren und im Sinne der Therapieziele nutzbar zu machen;
- kann sich auf einer musikalischen Symbol- und Kommunikationsebene auf den Therapieprozess einlassen und ist somit in der Lage, sprachlich wie nicht-sprachlich in Kontakt zu Patient\_innen zu treten und ggf. einen Dialog zu gestalten;
- ist in der Lage, ihre/seine erworbenen persönlichen Kompetenzen bei auftretenden Herausforderungen einzusetzen und auf eine professionelle Selbstfürsorge zu achten;
- kann sich in einem multiprofessionellen Team bzw. im interdisziplinären Kontext wertschätzend und kooperativ verhalten und komplexe interdisziplinäre sowie organisatorische Aufgaben erfüllen.

<b>3. Wissenschaftliche Kompetenzen</b>	10		3	3	2	2
---	----	--	---	---	---	---

**Lernergebnisse des Studienbereichs**

Die Studierenden haben wissenschaftliche Kompetenzen erworben, um die Aufgaben des Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen.

Die\_der Student\_in

- kann aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen und internationalen Bereich recherchieren, einordnen und kritisch reflektieren;
- ist in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen aus dem berufsspezifischen Bereich zu formulieren, relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auszuwählen und anzuwenden sowie die erhobenen Daten für die Beantwortung der Fragestellungen aufzubereiten;
- kann einen Bezug zwischen gängigen wissenschaftlichen Theorien und dem Praxisfeld herstellen;
- ist in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse und Phänomene zur beruflichen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung nutzbar zu machen;
- ist in der Lage, die Grundprinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis in eigenen Arbeiten umzusetzen;
- kennt insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz die entsprechenden rechtlichen Vorgaben und ist in der Lage, dieses Wissen in der Forschungspraxis entsprechend umzusetzen.

<b>4. Kompetenzen in den Bereichen Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie und Fragen der Ethik</b>	4		1	1	2	
--	---	--	---	---	---	--

**Lernergebnisse des Studienbereichs**

Die Studierenden haben weiterführende Kompetenzen hinsichtlich der institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen **Rahmenbedingungen für die Berufsausübung** der Musiktherapie sowie zu **Fragen der Ethik** erworben. Sie haben eine geistige Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Lage erworben. Insbesondere haben sie eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patient\_innen erworben, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung. Die Studierenden verfügen über Gender- und Diversitätskompetenz in Form vertiefter Kenntnisse über Phänomene wie Privilegierungen und Diskriminierungen auf Basis sozialer Ungleichheitsdimensionen und können diese im Kontext gesellschaftlicher Machtverhältnisse und historisch wie kulturell geprägter normativer Vorstellungen einordnen

Die\_der Student\_in

- kann die Grenzen des Berufsbildes sowie die Grenzen ihres\_ seines musiktherapeutischen Handelns erkennen und einhalten;
- kennt die gesetzlichen Berufspflichten sowie die allgemeinen und speziellen Grundsätze der Ethik- und Berufsrichtlinie und kann diese anwenden und umsetzen.
- ist in der Lage, die ethischen Aspekte einer Situation zu erkennen und verfügt über Kompetenzen, ethisch zu argumentieren und zu urteilen;
- verfügt über Bewusstheit gegenüber eigenen Gefühlen und Werten und kann den Einfluss dieser auf ethische Entscheidungsprozesse adäquat einschätzen;
- kann eine musiktherapeutische Beziehung bewusst und reflektiert gestalten, diese zum Wohle der Patient\_innen anwenden und mit dem besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis verantwortungsvoll umgehen.

<b>5. Praktische Ausbildung: Wahlpflichtbereich</b>	27	24	10	13	4	
---	----	----	----	----	---	--

### **Lernergebnisse des Studienbereichs**

Die Studierenden haben praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten für die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie erworben. Sie sind in der Lage, Musiktherapie in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter ärztlicher Aufsicht stehen, in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens wie insbesondere Pflegeheimen und heilpädagogischen Einrichtungen sowie in freier Praxis durchzuführen. Aufgrund ihrer praktischen Ausbildung haben sie musiktherapeutische Erfahrung in Hinblick auf verschiedene Krankheitsbilder, Beeinträchtigungen und Altersgruppen und haben diese gleichermaßen in der praktischen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen, erwachsenen Menschen und alten Menschen erworben.

Personale und sozialkommunikative Kompetenzen:

Die\_der Student\_in

- hat die Grundsätze einer musiktherapeutischen Beziehung internalisiert und ist in der Lage, diese zum Wohle der Patient\_innen professionell und zielführend zu gestalten und zu reflektieren;
- ist in der Lage, die ethischen Aspekte einer Situation zu erkennen und das eigene Handeln im Rahmen der therapeutischen Beziehung darauf abzustimmen;
- verfügt über Achtsamkeit und Bewusstheit gegenüber ihren\_ seinen eigenen Gefühlen und Werten. Sie\_Er kann diese angemessen einschätzen und konstruktiv mitteilen;
- kann die musiktherapeutische Ausbildungssupervision zur Reflexion und Weiterentwicklung ihrer\_ seiner Rolle als Musiktherapeut\_in sowie des therapeutischen Prozesses nutzen;
- hat eine eigenständige Therapeut\_innenrolle entwickelt und diese ausreichend reflektiert
- ist in der Lage, mit Übertragung und Gegenübertragung bzw. Resonanzphänomenen umzugehen, diese zum Wohle der Patient\_innen zu reflektieren und das therapeutische Handeln darauf abzustimmen;
- besitzt empathische Fähigkeiten ist in der Lage, sich in Patient\_innen empathisch einzufühlen und sich gleichzeitig abzugrenzen;
- ist sich der Grenzen ihres\_ seines musiktherapeutischen Handelns bewusst und kann diese wahren und weiß um die Notwendigkeit von Selbstfürsorge und Psychohygiene;
- kann sich in einem interdisziplinären Team wertschätzend und kooperativ verhalten;
- kann notwendige therapeutische Entscheidungen verantwortungsvoll treffen und diese im Team vertreten;
- verfügt über kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung interdisziplinärer Aufgaben erforderlich sind.

Fachkompetenzen:

Die\_der Student\_in

- hat sich ein umfassendes Repertoire an aktiven und rezeptiven musiktherapeutischen Methoden und Techniken angeeignet und kann deren therapeutische Zielsetzung und Wirksamkeit einschätzen;
- kann das gesundheitsfördernde Potenzial von Musik einschätzen und anwenden;
- verfügt über die Kompetenz, musiktherapeutische Einzel- sowie Gruppensitzungen zu planen und durchzuführen;
- ist in der Lage, den Transfer von Theorie zu Praxis zu leisten;
- verfügt über differenzierte Kenntnisse relevanter klinischer Störungsbilder und Diagnosen der absolvierten Praktikumsbereiche und ist in der Lage, auf Basis dieser differenziell musiktherapeutisch zu handeln;
- kann anhand vorliegender Diagnosen bzw. klinisch-phänomenologischer Ausgangsbedingungen musiktherapeutische Ziele formulieren, passende Methoden auswählen und die Behandlung entsprechend durchführen;
- versteht es, musikalische und verbale Interventionen gezielt und angemessen einzusetzen;
- kann nach berufsrechtlichen, berufsethischen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen arbeiten;
- hat vertiefte Kompetenzen der Protokollführung sowie Dokumentation erworben und kann diese selbstständig umsetzen.

**Schwerpunkte** stellen eine verpflichtende Ergänzung bzw. Erweiterung zum Studienbereich „Praktische Ausbildung“ dar und orientieren sich an den individuellen klinischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Schwerpunkten und Interessensgebieten der Studierenden.

Die\_der Student\_in

- ist in der Lage, eigene Interessensgebiete zu identifizieren und gemeinsam mit einer\_einem Mentor\_in darauf aufbauende Schwerpunkte zu definieren;
- verfügt über die Fähigkeit, innerhalb der gewählten Schwerpunkte eine nachvollziehbare Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen;
- ist in der Lage, ein musiktherapeutisches Praktikum bzw. ein künstlerisch-therapeutisches Projekt mit deutlichem Bezug zur Musiktherapie mit Unterstützung einer\_eines Mentorin\_Mentors zu planen, die entsprechenden Möglichkeiten für die Umsetzung zu schaffen und sämtliche organisatorischen Vorbereitungen für die Durchführung eigenständig zu treffen;
- ist in der Lage, selbstständig ein Setting (z.B. Einzel-, Gruppen- oder Familiensetting) zu implementieren, den Rahmen dieses Settings zu halten und das musiktherapeutische Praktikum bzw. künstlerisch-therapeutische Projekt eigenständig (unter Ausbildungssupervision) durchzuführen;
- hat eine geeignete Form gefunden, den Prozess bzw. die Ergebnisse dieses Projektes/Praktikums ausführlich zu dokumentieren, zu reflektieren und zu präsentieren.

<b>Wahlstudienbereich: Schwerpunktbezogener Ergänzungsbereich</b>	10	10	3	2	5	
---	----	----	---	---	---	--

**Lernergebnisse des Studienbereichs**

Der schwerpunktbezogene Ergänzungsbereich stellt eine Ergänzung bzw. Erweiterung zu den o.g. Studienbereichen 1–4 dar und umfasst die theoretischen bzw. praxeologischen Inhalte der individuell gewählten Schwerpunkte.

Die Studentin\_der Student

- ist in der Lage, eigene Interessensgebiete zu identifizieren und darauf aufbauende Schwerpunkte zu setzen;
- verfügt über die Fähigkeit, innerhalb der gewählten Schwerpunkte eine nachvollziehbare Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen und kritisch zu reflektieren;
- ist in der Lage, die Themen der selbstgewählten Schwerpunkte inhaltlich und methodisch vertiefend zu erfassen und weiterzuentwickeln.

<b>Wahlstudienbereich: Freier Wahlbereich</b>	3	3	2		1	
---	---	---	---	--	---	--

<b>Abschlussbereich: Wissenschaftliche Masterarbeit und Masterprüfung</b>	37				10	27
---	----	--	--	--	----	----

### **Lernergebnisse des Studienbereichs**

Im Rahmen ihrer schriftlichen Masterarbeit erschließen die Studierenden ein für die musiktherapeutische Disziplin relevantes Thema mit wissenschaftlichen Methoden.

Die Studentin\_der Student

- ist in der Lage, das gewählte Thema mit relevanter, aktueller deutschsprachiger wie auch englischsprachiger Literatur bei korrekter Wiedergabe von Zitaten zu verknüpfen;
- kann eigenständige Fragestellungen und/oder Hypothesen in deutlichem Zusammenhang mit dem gewählten Thema entwickeln und diese präzise, logisch und differenziert formulieren;
- hat einen Kontext erstellt, der den Zusammenhang der Forschungsfragen mit einem expliziten theoretischen Denkmodell (Menschenbild, Krankheitsverständnis, Gesellschaftsfragen etc.) verdeutlicht;
- ist in der Lage, geeignete wissenschaftliche Erhebungs- und Auswertungsmethoden einzusetzen, diese präzise und sachgerecht zu benennen und den Untersuchungsprozess nachvollziehbar zu beschreiben;
- verfügt über ausreichende Sicherheit, entsprechendes Fachvokabular korrekt zu verwenden;
- ist in der Lage, die Relevanz der musiktherapeutischen Behandlungsmodelle und/oder Bezüge zur Geschichte und Entwicklung der Musiktherapie zu veranschaulichen;
- kann die Ergebnisse differenziert und angemessen darstellen, reflektieren und diskutieren;
- hat Fähigkeiten erworben, die Arbeit übersichtlich und sorgfältig zu strukturieren und zu sie verständlich, lesefreundlich, sowie sprachlich lebendig und prägnant zu gestalten;
- ist in der Lage ihre\_seine Masterarbeit im Rahmen der Masterprüfung erfolgreich kommissionell zu verteidigen.

<b>Summe ECTS Credits</b>	120	37	30	30	30	30
Anteil Wahl insgesamt		30,8 %				

### (3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 83 ECTS Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 37 ECTS Credits vorgesehen. Davon sind 24 ECTS Credits aus dem spezifisch für das Masterstudium Musiktherapie eingerichteten Lehrveranstaltungen zu absolvieren (gebundener Wahlbereich: praktische Ausbildung). Darüberhinaus sind 13 ECTS Credits aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien, sowie der Wahlfachplattform der mdw wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind (freier Wahlbereich inkl. schwerpunktbezogener Ergänzungsbereich).

#### (4) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Masterstudium die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

Durch die individuelle Auswahl bzw. freie Zusammenstellung von **zwei Schwerpunkten** soll eine Flexibilisierung und Profilierung anhand besonderer Interessensgebiete ermöglicht werden. Im Kontext selbstgewählter Rahmenthemen (z.B. Musiktherapie in medizinischen Bereichen, Musiktherapie in pädagogischen Bereichen, Musiktherapie im triadischen Setting, Musiktherapie im Kontext von Kultur und Gesellschaft etc.) werden theoretische und praktische Schwerpunkte gesetzt, die über mindestens zwei Semester verteilt werden können.

**Schwerpunkt I** beinhaltet eines der zur Verfügung stehenden Wahlpflichtpraktika, die an den jeweiligen Institutionen sowohl mit fachspezifischen Konversatorien als auch mit Ausbildungssupervision angeboten werden. Die ergänzenden theoretischen Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe von Plätzen aus vorhandenen Wahlfächern, aus der Wahlfachplattform der mdw oder im Rahmen von Mitbelegung an anderen Universitäten absolviert werden.

**Schwerpunkt II** beinhaltet ein selbstorganisiertes Praktikum bzw. künstlerisch-therapeutisches Projekt mit deutlichem Bezug zur Musiktherapie und wird im Rahmen der gegebenen mitverantwortlichen Berufsberechtigung der Masterstudierenden unter Ausbildungssupervision absolviert. Die ergänzenden theoretischen Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe von Plätzen aus vorhandenen Wahlfächern, aus der Wahlfachplattform der mdw oder im Rahmen von Mitbelegung an anderen Universitäten absolviert werden.

(a) Für die bessere Planbarkeit des Studiums stehen folgende Beratungsangebote zur Verfügung: In den ersten beiden Semestern des Masterstudiums Musiktherapie finden verpflichtende Lehrveranstaltungen zur konzeptionellen und organisatorischen Vorbereitung der Schwerpunkte in Form von Mentoring / Coaching bzw. anhand von Lernformen in der Peer-Group statt.

(b) Spätestens im Semester vor Beginn eines Schwerpunktes ist eine verbindliche Vereinbarung über die gewählten Studieninhalte zwischen den Studierenden und den Mentor\_innen zu schließen. Diese Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten und kann im gegenseitigen Einvernehmen in einer angemessenen Frist einmalig abgeändert werden. Diese Vereinbarung ist der Institutsleitung des Instituts für Musiktherapie zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

##### (1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Masterstudium Musiktherapie ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden die Integration ihrer beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass die musiktherapeutische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität im Rahmen der Berechtigung zur mitverantwortlichen Berufsausübung gem. MuthG anerkannt werden kann, sofern die Anforderungen der Muth-AV für die praktische Ausbildung erfüllt werden.

Die Anerkennung der musiktherapeutischen Tätigkeit erfolgt auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden durch die Studiendirektorin oder den Studiendirektor bescheidmäßig als Prüfung. In diesem Sinne sind Tätigkeiten wie eine musiktherapeutische Anstellung in Krankenanstalten und klinikartigen Settings, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter ärztlicher Aufsicht stehen sowie in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens wie insbesondere Pflegeheimen und heilpädagogischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## (2) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die oder der zuständige Studiendekan\_in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

## (3) Anerkennung früherer Lernerfahrungen

Eventuell informell oder nicht formal erworbene Kompetenzen, die nicht anders nachgewiesen werden können, können in Form von Dispensprüfungen gemäß § 12 (3) dieses Curriculums nachgewiesen werden.

## § 7 Mobilität – Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien ab dem 3. Studiensemester vorzunehmen. Folgende Bereiche eignen sich besonders für die Absolvierung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes:

- Praktische Ausbildung (sofern die Anforderungen der Muth-AV erfüllt werden), insbesondere selbstorganisiertes Praktikum bzw. künstlerisch-therapeutisches Projekt mit deutlichem Bezug zur Musiktherapie inkl. der ergänzenden themenbezogenen theoretischen Lehrveranstaltungen
- Improvisation
- Praxeologie
- Psychologische und musiktherapeutische Diagnostik
- Wissenschaftliche Kompetenzen
- Freie Wahlfächer

## § 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudium Musiktherapie sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten zusätzlich zu den in § 15 Abs 15 der mdw Satzung/Studienrecht<sup>6</sup> genannten typischen Lehrveranstaltungsarten eingerichtet:

PA = Praktische Ausbildung

Praktische Ausbildung umfasst alle Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die erforderlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in klinischen Institutionen, sonder- und heilpädagogischen Einrichtungen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens für die musiktherapeutische Tätigkeit erwerben. Sie führen – unter regelmäßiger musiktherapeutischer Ausbildungssupervision – zunehmend selbstständig musiktherapeutische Sitzungen mit Patient\_innen durch.

MS = Musiktherapeutische Selbsterfahrung

Musiktherapeutische Selbsterfahrung umfasst Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im Sinne einer musiktherapeutischen Lehrtherapie. Sie dient der Reflexion und musiktherapeutischen Bearbeitung von biografischen Inhalten und persönlichen Themen in einem geschützten Rahmen.

<sup>6</sup> [www.mdw.ac.at/senat/satzung/](http://www.mdw.ac.at/senat/satzung/), Satzungsteil Studienrecht

## § 9 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

### (1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer\_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

### (2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

## § 10 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium Musiktherapie ist eine wissenschaftliche Masterarbeit zu verfassen.

(2) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende\_einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(3) Das Thema und die oder der Betreuer\_in der wissenschaftlichen Masterarbeit sind zu Beginn des dritten Semesters der Studiendekanin\_dem Studiendekan schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin\_der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin\_der Studiendekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt. Ein Betreuer\_innenwechsel ist bis zur Beurteilung der Masterarbeit zulässig.

(4) Studienspezifische Bestimmungen zur wissenschaftlichen Masterarbeit im Masterstudium Musiktherapie wie z.B. formale Kriterien, Gestaltung des Exposés, Aufbau und Struktur der Arbeit, Zitierregeln, weitere Richtlinien zur Manuskriptgestaltung, sowie Kriterien zur Begutachtung der Masterarbeit finden sich in der jeweils gültigen Fassung des „Leitfadens zur Erstellung von Masterarbeiten“ des Instituts für Musiktherapie<sup>7</sup>.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 idgF zu beachten und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist § 1 des Fraueneinförderungsplans der mdw relevant.

---

<sup>7</sup> Leitfäden für wissenschaftliche Arbeiten am Institut für Musiktherapie [www.mdw.ac.at/mth/leitfaden-schriftliche-arbeiten/](http://www.mdw.ac.at/mth/leitfaden-schriftliche-arbeiten/)

## § 11 Kommissionelle Masterprüfung

### (1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das Masterstudium Musiktherapie ab.

### (2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für Teil 1 der Masterprüfung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen Ensemble-Improvisation 1 und 2. Voraussetzung für den Antritt zu Teil zwei und drei der Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

### (3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Werkstatt-Konzert (Künstlerische Improvisation in der Gruppe)
2. Präsentation der Masterarbeit und Defensio
3. Vorstellung eines musiktherapeutischen Falls bzw. Projekts

### (4) ECTS-Credits

Der kommissionellen Masterprüfung werden 7 ECTS Credits zugeteilt.

## § 12 Prüfungsordnung

### (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Die in der Lehrveranstaltungsübersicht mit „pi“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch die Lehrveranstaltungsleitung.

### (2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch die oder den Lehrveranstaltungsleiter\_in.

### (3) Dispensprüfungen

a) Aus den in den in den Lehrveranstaltungsanhängen mit „DP“ gekennzeichneten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen als Einzelprüfungen möglich.

### (4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfungen sind im Masterstudium Musiktherapie die Prüfungsteile der Masterprüfung vorgesehen:

- Masterprüfung Prüfungsteil 1
- Masterprüfung Prüfungsteile 2 und 3

Für die Ermittlung der Benotung jedes Prüfungsteils ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

#### (5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

#### (6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG). Lehrveranstaltungen, die nicht ziffernmäßig beurteilbar sind, sind im Lehrveranstaltungsanhang mit „E“ gekennzeichnet.

#### (7) Beurteilung der Praktika

Die im Studienbereich 5 „Praktische Ausbildung“ vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtpraktika werden jeweils gekoppelt an die zugehörige Ausbildungssupervision abgehalten. Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Musiktherapeutisches Praktikum“ werden mit Ziffernnoten von „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) beurteilt, wohingegen die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung „Ausbildungssupervision“ im positiven Fall „mit Erfolg teilgenommen“ und im negativen Fall „ohne Erfolg teilgenommen“ lautet.

### § 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums Musiktherapie ist der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

### § 14 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

### § 15 Übergangsbestimmungen

#### (1) Anwendungsbereich

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2021 das Studium beginnen.

#### (2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat die zuständige Studiendekanin\_der zuständige Studiendekan von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

#### (3) Auslaufen Diplomstudium Musiktherapie

a.) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Curriculum für das Diplomstudium Musiktherapie (MBI. vom 30.6.2003, 25. Stück) in der Version 16W) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis zum 30.11.2025 abzuschließen.

- b.) Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem Curriculum für das Bachelorstudium Musiktherapie zu unterstellen, da die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium das abgeschlossene Bachelorstudium oder ein gleichwertiges facheinschlägiges abgeschlossenes Studium ist.
- c.) Wird das Studium bis zum 30.11.2025 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls dem Curriculum für das Bachelorstudium Musiktherapie in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.
- d.) Für die generelle Anerkennung der einzelnen Prüfungen ist eine Anerkennungsverordnung durch die zuständige Studienkommission zu beschließen, die vom Senat zu genehmigen ist. Die Bachelorarbeiten sind jedenfalls nachzuholen.

## Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

<b>MASTERSTUDIUM MUSIKTHERAPIE – LEHRVERANSTALTUNGSÜBERSICHT</b>											
<b>STUDIENBEREICH 1: FACHLICH-METHODISCHE KOMPETENZEN</b>											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Praxeologie der Musiktherapie 1–3 <sup>pi</sup>	SU	15	2	6	2	6	6	2	2	2	
Psychologische Diagnostik und Begutachtung <sup>pi, DP</sup>	SU	15	1	1	1	1	1	1			
Musiktherapeuti- sche Diagnostik <sup>pi, DP</sup>	SU	15	1	1	1	1	1			1	
Psychotherapeuti- sche Verfahren und Persönlich- keitstheorien 1,2 <sup>pi, DP</sup>	SE	15	1	2	1	2	2	1	1		
Allgemeine Psychi- atrie und Psycho- somatik 1,2	VO	15	2	4	2	4	4	2	2		
zur Wahl 2 ECTS aus:							2				
Psychiatrie: Fach- spezifisches Kon- versatorium 1,2 <sup>pi</sup>	KO	8	1	2	1	2		1	1		
Psychosomatik: Fachspezifisches Konversatorium 1,2 <sup>pi</sup>	KO	8	1	2	1	2		1	1		
Wahlpflichtbe- reich: Fachspezifi- sches Konversato- rium <sup>pi</sup>	KO	4	1	1	1	1	1		1		
Musiktherapeuti- sches Fallseminar <sup>pi</sup>	SU	15	2	2	3	3	3			3	
Ensemble-Impro- visation 1,2 <sup>pi</sup>	UE	15	1	2	1	2	2		1		1
<b>Summe</b>				<b>21</b>		<b>24</b>	<b>22</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>1</b>

**STUDIENBEREICH 2: SOZIALKOMMUNIKATIVE KOMPETENZEN UND SELBSTKOMPETENZEN**

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Musiktherapeu- tische Gruppen- Selbsterfahrung 1,2 <sup>E</sup>	MS	15	2	4	2	4	4	2	2		
Körperorientier- tes Denken und Handeln in der Musiktherapie <sup>E</sup>	SU	15	1	2	1	2	2	1	1		
Gesprächsfüh- rung in der Mu- siktherapie <sup>pi</sup>	SU	15	1	1	1	1	1	1			
<b>Summe</b>				<b>7</b>		<b>7</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**STUDIENBEREICH 3: WISSENSCHAFTLICHE KOMPETENZEN**

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Wissenschafts- theorie und For- schungsmetho- dik in der Musik- therapie 1,2 <sup>pi</sup>	SU	15	2	4	3	6	6	3	3		
Master-Seminar 1,2 <sup>pi</sup>	SE	15	1	2	2	4	4			2	2
<b>Summe</b>				<b>6</b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

**STUDIENBEREICH 4: KOMPETENZEN IN DEN BEREICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFS AUSÜBUNG DER MUSIKTHERAPIE UND FRAGEN DER ETHIK**

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Rechts- und Be- rufskunde 1,2	SE	15	1	2	1	2	2	1	1		
Ethik <sup>pi</sup>	SE	15	2	2	2	2	2			2	
<b>Summe</b>				<b>4</b>		<b>4</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

**STUDIENBEREICH 5: PRAKTISCHE AUSBILDUNG**

LV-Titel	Art	Grup- pen- grö- ße	SWS	SWS ge- sam	ECTS	ECTS ge- sam	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
zur Wahl 12 ECTS aus:							12				
Psychiatrie: Musiktherapeutisches Praktikum 1,2 <sup>pi</sup>	PA	8	4	8	6	12		6	6		
Psychosomatik: Musiktherapeutisches Praktikum 1,2 <sup>pi</sup>	PA	8	4	8	6	12		6	6		
zur Wahl 4 ECTS aus:							4				
Psychiatrie: Ausbildungssupervision 1,2 <sup>E</sup>	PA	8	2	4	2	4		2	2		
Psychosomatik: Ausbildungssupervision 1,2 <sup>E</sup>	PA	8	2	4	2	4		2	2		
Konzeptionelle Vorbereitung der Schwerpunkte 1 <sup>pi</sup>	KO	15	1	1	2	2	2	2			
Konzeptionelle Vorbereitung der Schwerpunkte 2 <sup>pi</sup>	KO	15	1	1	1	1	1		1		
Wahlpflichtbereich zum Schwerpunkt I: Musiktherapeutisches Praktikum <sup>pi</sup>	PA	4	2	2	3	3	3		3		
Wahlpflichtbereich zum Schwerpunkt I: Ausbildungssupervision <sup>E</sup>	PA	4	1	1	1	1	1		1		
Wahlpflichtbereich zum Schwerpunkt II: Musiktherapeutisches Praktikum / künstlerisch-therapeutisches Projekt	PA				3	3	3			3	
Wahlpflichtbereich zum Schwerpunkt II: Ausbildungssupervision <sup>E</sup>	PA	5	1	1	1	1	1			1	
<b>Summe</b>				18		43	27	10	13	4	0

**WAHLSTUDIENBEREICH – Lehrveranstaltungen zur freien Wahl im Ausmaß von 13 ECTS**

LV-Titel	Art	Grup- pen- grö- ße	SWS	SWS ge- sam	ECTS	ECTS ge- sam	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Theorie zu den Schwerpunkten						10		3	2	5	

Freie Wahlfächer						3		2	0	1	
Summe						13	13	5	2	6	0

### ABSCHLUSSBEREICH: WISSENSCHAFTLICHE MASTERARBEIT UND MASTERPRÜFUNG

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- sam	ECTS	ECTS ge- sam	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Wissenschaftliche Masterarbeit			0	0	30	30	30			10	20
Masterprüfung			0	0	7	7	7				7
Summe				0		37	37	0	0	10	27

Gesamtsumme Studium	SWS		ECTS	Pflicht	I	II	III	IV
	56			138	120	30	30	30

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	KO	Konversatorium
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminar mit Übung
SWS	Semesterwochenstunde	PX	Proseminar mit Exkursion
KE	Künstlerischer Einzelunterricht	PA	Praktische Ausbildung
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht	MS	Musiktherapeutische Selbsterfahrung
PJ	Projekt	pi	prüfungsimmanent
UE	Übung	DP	Dispensprüfung möglich
VO	Vorlesung	E	Lehrveranstaltung, die nicht ziffernmäßig beurteilbar ist
PS	Proseminar	BL	Blocklehrveranstaltung

### Voraussetzungsketten

- Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden, sind in der Regel in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren.
- Für die Lehrveranstaltungen aus dem Studienbereich 5 gilt, dass die Lehrveranstaltungen *Musiktherapeutisches Praktikum* und *Ausbildungssupervision* jeweils parallel sowie zusammenhängend mit der zugehörigen Lehrveranstaltung *Fachspezifisches Konversatorium* (Studienbereich 1) zu absolvieren sind.
- Der vorangehende bzw. parallele Besuch der Lehrveranstaltung *Musiktherapeutische Gruppen-Selbsterfahrung* ist Voraussetzung für die Absolvierung sämtlicher musiktherapeutischer Praktika.
- Die vorangehende Absolvierung der Lehrveranstaltungen zur praktischen Ausbildung (Pflichtpraktika und Ausbildungssupervision Psychiatrie oder Psychosomatik) ist Voraussetzung für die Absolvierung der Lehrveranstaltung *Musiktherapeutisches Fallseminar*.

<b>Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse voraussetzen</b>	<b>Lehrveranstaltungen, die entsprechende Vorkenntnisse vermitteln</b>
<i>Studienbereich 3: Wissenschaftliche Kompetenzen</i>	
Master-Seminar 1,2	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik in der Musiktherapie 1,2
<i>Studienbereich 5: Praktische Ausbildung</i>	
Wahlpflichtbereich zum Schwerpunkt I: Musiktherapeutisches Praktikum Wahlpflichtbereich zum Schwerpunkt I: Ausbildungssupervision Wahlpflichtbereich zum Schwerpunkt II: Musiktherapeutisches Praktikum / künstlerisch-therapeutisches Projekt Wahlpflichtbereich zum Schwerpunkt II: Ausbildungssupervision	Konzeptionelle Vorbereitung der Schwerpunkte 1
Wahlpflichtbereich: Musiktherapeutisches Praktikum (Musiktherapie mit Geflüchteten)	Je nach Vorlesungsangebot ist folgende Lehrveranstaltung (Wahlfach) in der Regel vorher, jedenfalls parallel zu absolvieren: Grundlagen der Psychotraumatologie 1